

## Elektronische Übermittlung von Eingaben an die KESB

Eingaben können der KESB elektronisch übermittelt werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:<sup>1</sup>

- Die Zustellung erfolgt über eine anerkannte Zustellplattform: **IncaMail** oder **PrivaSphere**. Hierzu ist vorgängig eine Registrierung bei einer der beiden Zustellplattformen notwendig.
- Das Dokument inkl. Beilagen ist mit der anerkannten zertifizierten elektronischen Signatur des Absenders oder der Absenderin von SwissSign AG versehen. Hierzu benötigen Sie eine **SuisseID**.
- Die Eingabe wird im Format PDF übermittelt.

Elektronische Eingaben an die KESB Bezirk Affoltern sind ausschliesslich an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

**kanzlei@kesbaffoltern.ch**

Bei elektronischer Übermittlung kann die KESB verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

Bestehen für die Einreichung von Eingaben Fristen, so ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die von den Verfahrensbeteiligten verwendete Zustellplattform die Quittung ausstellt, dass sie die Eingabe zuhanden der Behörde erhalten hat (Abgabequittung).

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bj.admin.ch//bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung.html>

<https://www.incaemail.com>

<https://www.privasphere.com>

<https://www.postsuisseid.ch/de/>

---

<sup>1</sup> § 81 EG KESR, Art. 130 ZPO, Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV)